

Merkblatt

Überhängende Hecken und Sträucher

Während der Vegetationsperiode breiten sich zahlreiche Hecken, Sträucher und Äste in Gärten und Vorgärten an vielen Stellen der Stadt über die Grundstücksgrenzen bis in die Gehsteige und Straßen hinaus. Vor allem Fußgänger und Radfahrer werden dadurch stark behindert. Bei Sträuchern mit Dornen besteht außerdem erhebliche Verletzungsgefahr. Verkehrszeichen, Ampeln, Straßenlampen oder Schilder mit Straßennamen werden von den überhängenden Ästen oftmals verdeckt.

Jeder Grundstückseigentümer, dessen Grund und Boden an öffentliche Straßen angrenzt, ist nach geltendem Recht verpflichtet, schädliche Einwirkungen auf den Straßenverkehr zu vermeiden, die von seinem Grundstück ausgehen. Deshalb muss jeder Bewuchs - Bäume, Sträucher und Hecken - der an öffentliche Verkehrsflächen angrenzt, bis zur privaten Grundstücksgrenze zurückgeschnitten werden. Über den Gehsteigen ist eine lichte Durchgangshöhe von 2,50 Meter und über den Fahrbahnen eine von 4,50 Meter freizuhalten.

Um folgenschwere Verkehrsunfälle an Kreuzungen und Einmündungen zu vermeiden, müssen für den fließenden Verkehr übersichtliche Verhältnisse vorhanden sein.

Das städtische Tiefbauamt bittet daher alle Grundstückseigentümer im Interesse der Verkehrsteilnehmer die Bepflanzungen an den Grenzen ihrer Grundstücke zu öffentlichen Verkehrsflächen - soweit erforderlich - zurückzuschneiden.